

Vorlage an den Landrat

Titel: **Wahl eines Präsidiums für das Strafgericht, Zwangsmassnahmen-
gericht und Jugendgericht des Kantons Basel-Landschaft für den
Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2018)**

Datum: 19. August 2016

Nummer: 2016-243

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Liestal, 15. August 2016

012 2016 1049

**Vorlage an den Landrat betreffend Wahl eines Präsidiums für das
Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht des Kantons
Basel-Landschaft für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2018)**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 27. Juni 2016 hat Jacqueline Kiss dem Landrat ihren Rücktritt als Präsidentin des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts Basel-Landschaft per 31. Dezember 2016 erklärt. Mit Auszug aus dem Protokoll der Geschäftsleitung des Landrates vom 30. Juni 2016 wurden die Gerichte beauftragt, eine Vorlage für die Ersatzwahl vorzubereiten. Die Stelle ist entsprechend neu zu besetzen. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG]).

Wählbar als Präsidentin oder Präsident des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts Basel-Landschaft ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 KV), die über Fachkenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet sowie über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung (§ 33 GOG) verfügt.

Bezüglich des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts ist festzuhalten, dass die Fallzahlen im laufenden Jahr zugenommen haben. Per 30. Juni 2016 sind 247 neue Fälle eingegangen, in den Vorjahren waren es im Schnitt im ersten Halbjahr jeweils etwas mehr als 180 (1. Halbjahr 2015: 181; 1. Halbjahr 2014: 202; 1. Halbjahr 2013: 184; 1. Halbjahr 2012: 168), dies entspricht einer Zunahme um rund einen Drittel. Die Zahl der hängigen Fälle (182) ist gegenüber dem Vorjahr (157) trotz erhöhter Fallerledigung angestiegen. Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen zum Landesverweis (Umsetzung der Ausschaffungsinitiative) per 1. Oktober 2016 ist zudem mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen zu rechnen.

Es ist sicherzustellen, dass das Strafgericht, das Zwangsmassnahmengericht und das Jugendgericht weiterhin zeitgerecht ihre Fälle einer Erledigung zuführen können. Eine Reduktion der Präsidialpensen im heutigen Zeitpunkt würde den bislang erarbeiteten verfassungs- und gesetzeskonformen Zustand gefährden.

Die Geschäftsleitung der Gerichte ist der Ansicht, dass die Stelle wieder besetzt werden soll. Sie behält sich aber vor, dem Landrat zu einem späteren Zeitpunkt im Hinblick auf die am 1. April 2018 beginnende Amtsperiode nach der periodischen Überprüfung aller Präsidialpensen allenfalls Änderungen bei den Präsidiumsstellen und somit eine Änderung des Gerichtsorganisationsdekrets zu beantragen.

Die Stelle wurde gemäss § 11 Absatz 1 Personalgesetz im Amtsblatt ausgeschrieben. Innerhalb der Bewerbungsfrist sind zwei Bewerbungen eingegangen (vertrauliche Liste zu Händen der Geschäftsleitung des Landrats separat). Beide Personen erfüllen die formellen Voraussetzungen (abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung, Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft).

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Wahlvorlagen direkt dem Landrat überweisen kann.

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl eines Präsidiums für das Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht Basel-Landschaft für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2018) vorzunehmen.

Für die Geschäftsleitung und die Gerichtskonferenz

Die Präsidentin

Der Gerichtsverwalter

Christine Baltzer

Martin Leber